

# **Erläuterung von Begriffen zur gesplitteten Abwassergebühr**

## **Abflusswirksame Fläche**

Hierbei handelt es sich um die Flächen, von denen tatsächlich Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen geleitet wird.

Dachflächen gelten als abflusswirksame Flächen, wenn sie an den Kanal angeschlossen sind.

Hofflächen und Auffahrten, auch wenn das Niederschlagswasser über die öffentliche Straße in die Kanalisation geleitet wird, sind abflusswirksame Flächen und gehen in die Berechnung ein.

Eine Terrasse, von der anfallendes Niederschlagswasser in den davor liegenden Garten zur Versickerung geleitet wird, ist keine abflusswirksame Fläche. Diese Fläche geht nicht in die Berechnung der Niederschlagswassergebühr mit ein.

## **Abwasser**

Definition gemäß DIN 4045:

„Nach häuslichem, gewerblichem oder industriellem Gebrauch verändertes, insbesondere verunreinigtes abfließendes, auch von Niederschlägen stammendes und in die Kanalisation gelangendes Wasser“.

## **Anlagen zum Speichern von Niederschlagswasser**

Siehe „Zisterne“

## **Befestigte Fläche**

Dies sind die Flächen eines Grundstückes, deren Oberflächen mit Asphalt, Beton, Platten, Pflastersteinen, Schotter etc. versehen sind. Auf diesen Flächen kann anfallendes Regenwasser nicht oder nur teilweise versickern.

## **Getrennte Abwassergebühr**

Die Abwassergebühr ist getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung berechnet. Grundlage für die Schmutzwassergebühr ist die bezogene Frischwassermenge. Die Niederschlagswassergebühr berechnet sich nach der Größe der Dachflächen und der befestigten Flächen. Gründächer, Öko-Pflaster, Rasengittersteine, Anlagen zur Sammlung von Niederschlagswasser können sich gebührenreduzierend auswirken. Nur für in die Kanalisation einleitende Flächen wird eine Gebühr je m<sup>2</sup> erhoben.

## **Gründach**

Als Gründach wird die Bedeckung eines Daches mit Pflanzen bezeichnet, soweit dies zu einer geschlossenen Pflanzendecke führt, die dauerhaft einen verzögerten oder verringerten Abfluss des Niederschlagswassers bewirkt. Gemäß Satzung der Stadt Sindelfingen gilt dies ab einer Pflanzsubstratstärke von mindestens 8 cm.

## **Mischwasserkanalisation**

Die Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser erfolgt in einem gemeinsamen Kanalisationsnetz. Mischwasserkanalisation ist hauptsächlich im Innenstadtbereich vorhanden.

## **Normaldach**

Dach mit Eindeckung aus gut ableitendem Material (Ziegel, Bitumenbahn, Metall o.ä.). Es handelt sich hierbei nicht um ein Gründach (s. auch Gründach).

## **Notüberlauf**

Überlauf einer Rückhalteeinrichtung für Niederschlagswasser (Zisterne). Ist das maximale Speichervolumen der Rückhalteeinrichtung erreicht, wird das überschüssige Niederschlagswasser in den öffentlichen Kanal oder in eine Versickerung abgeleitet.

### **Öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung**

Zu der „öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung“ zählt die gesamte Kanalisation, wie Regen-, Schmutz- und Mischwasserkanalisation, Regenrückhaltebecken, Regenüberlaufbecken sowie die Kläranlage.

### **Öffentliche (städtische) Kanalisation**

Ist ein Bestandteil der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung. Hierbei kann es sich um die Regen-, Misch-, oder Schmutzwasserkanalisation der Stadt Sindelfingen handeln.

### **Ökopflaster**

Wasser- und luftdurchlässiges Pflaster, das auf entsprechend durchlässigem Untergrund verlegt ist. (siehe versickerungsfähige Flächen)

### **Teilveriegelte Flächen**

Eingeschränkt wasserdurchlässige Oberflächen, insbesondere Kies- und Schotterflächen, Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster, Splittfugenpflaster, Pflaster ohne Fugenverguss, Schotterrasen. Diese Flächen werden, wenn Sie an den Kanal angeschlossen sind, nur zu 50% zur Niederschlagswassergebühr veranlagt.

### **Versickerungsfähige Flächen**

Grasflächen und gewachsene Böden gelten als komplett wasserdurchlässig, werden deshalb nicht erfasst und nicht mit einer Niederschlagswassergebühr belegt. Ebenso Ökopflaster, das nicht direkt oder indirekt an den Kanal angeschlossen ist.

### **Versiegelungs- bzw. Befestigungsart**

Die Versiegelungs- bzw. Befestigungsart zeigt an, ob die befestigte Fläche zumindest teilweise versickerungsfähig ist. In Abhängigkeit von dieser Eigenschaft wird anfallendes Niederschlagswasser mehr oder weniger in die öffentliche Abwassereinrichtung abgeleitet.

### **Vollversiegelte Flächen**

Wasserundurchlässige befestigte Oberflächen, insbesondere Asphalt, Beton, Pflaster mit Fugenverguss.

### **Zisterne**

Einrichtung zur Sammlung und Speicherung von Niederschlagswasser.

Zisternen können mit Notüberlauf an die öffentliche Abwassereinrichtung oder in eine Versickerung ausgestattet sein. Hat die Zisterne keinen Überlauf bzw. Anschluss zur Kanalisation, gelten die daran angeschlossenen Flächen als nicht einleitend und sind nicht gebührenpflichtig.

Wenn eine Verbindung zur Kanalisation besteht, werden die angeschlossenen Flächen zu 20% als gebührenpflichtig berechnet. Die Zisternen müssen ein Mindestvolumen von 2,5 m<sup>3</sup> aufweisen. Je m<sup>3</sup> Zisternenvolumen werden maximal 40 m<sup>2</sup> versiegelte Fläche angerechnet. Die darüber hinaus angeschlossene versiegelte Fläche wird als voll einleitend angesetzt.

Wird das Niederschlagswasser aus Zisternen im Haushalt verwendet und als Abwasser entsorgt, so ist die Wassermenge durch einen geeichten Wasserzähler zu messen und der Stadtentwässerung sowie den Stadtwerken Sindelfingen mitzuteilen. Anstelle des Einbaus eines Wasserzählers kann die Abwassermenge pauschal pro Jahr mit 10 m<sup>3</sup> pro Person veranlagt werden.

Für die Planung und den Bau von Regenwassernutzungsanlagen sind die DIN 1989, Teil 1 und die Vorschriften der Stadtwerke zu berücksichtigen. Es darf keine Verbindung zum Trinkwassernetz geben.